

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 65 (1973)

Heft: 3

Rubrik: Gesetz und Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetz und Recht

Rechtsfragen und Gerichtsurteile
Verantwortlich: Prof. Dr. Edwin Schweingruber

Zur Frage der Lohnzahlung für die in der obligatorischen Unfallversicherung geltenden Karenztag

Hans Peter Fischer

1. Einleitung

Das Inkrafttreten des neuen Arbeitsvertragsrechtes hat in Arbeitnehmer- wie in Arbeitgeberkreisen eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers für die ersten zwei Tage nach dem Unfalltag ausgelöst. Es sei deshalb im folgenden versucht, das Problem sowohl aus der Sicht der obligatorischen Unfallversicherung als auch aus der Sicht des neuen Arbeitsvertragsrechtes kurz zu beleuchten.

2. Beurteilung des Problems aus der Sicht der obligatorischen Unfallversicherung

a) Gemäss Art. 74 Abs. 1 KUVG hat der versicherte Arbeitnehmer vom dritten, auf den Unfalltag folgenden Tag an Anspruch auf das Krankengeld. Dieses beträgt gemäss Art. 74 Abs. 2 KUVG 80 Prozent des dem Versicherten infolge der Krankheit entgehenden Lohnes. Ein Mehrbetrag des Verdienstes über 100 Franken im Tag wird nicht berücksichtigt.

Der Unfalltag und die darauf folgenden zwei Tage gelten somit als Karenztag, für welche die SUVA kein Krankengeld schuldet. Unfälle ohne Krankengeldzahlung (d. h. Unfälle ohne Arbeitsunfähigkeit oder mit einer Arbeitsunfähigkeit, die höchstens bis zum zweiten Tage nach dem Unfall andauert) werden administrativ als Bagatellunfälle bezeichnet und in einem vereinfachten Verfahren erledigt.

b) Die Revision der Bestimmungen des Obligationenrechtes über das Arbeitsvertragsrecht hat an dieser Rechtslage nichts geändert. Die SUVA hat sich hinsichtlich der Ausrichtung des Krankengeldes nach wie vor an Art. 74 KUVG zu halten. Sie könnte nur dann auch

für die Karenztage Krankengeld ausrichten, wenn Art. 74 Abs. 1 KUVG entsprechend revidiert würde.

3. Beurteilung des Problems aus der Sicht des Arbeitsvertragsrechtes

a) Unter der Herrschaft des alten Dienstvertragsrechtes war die in Art. 335 OR geregelte Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers bei unfallbedingter Arbeitsaussetzung durch die Vorschrift von Art. 130 Abs. 2 KUVG eingeschränkt, die wie folgt lautete:

«Bei Unfall hat der Dienstpflchtige keinen Anspruch auf Lohnzahlung, wenn er bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt obligatorisch versichert ist und der Dienstherr die ihm obliegenden Prämienzahlungen geleistet hat.»

Diese Bestimmung wurde durch Art. 6 Ziff. 2 der Schluss- und Uebergangsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1971 über die Revision des zehnten Titels und des Titels 10bis des Obligationenrechtes (Der Arbeitsvertrag) mit Wirkung ab 1. Januar 1972 aufgehoben. Seither beurteilt sich die in Art. 324 a OR grundsätzlich statuierte Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers gegenüber jenen Arbeitnehmern, die kraft Gesetzes gegen die wirtschaftlichen Folgen unverschuldeter Arbeitsverhinderung versichert sind, nach Art. 324b OR, der folgenden Wortlaut hat:

«¹ Ist der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschrift gegen die wirtschaftlichen Folgen unverschuldeter Arbeitsverhinderung aus Gründen, die in seiner Person liegen, obligatorisch versichert, so hat der Arbeitgeber den Lohn nicht zu entrichten, wenn die für die beschränkte Zeit geschuldeten Versicherungsleistungen mindestens vier Fünftel des darauf entfallenden Lohnes decken.

² Sind die Versicherungsleistungen geringer, so hat der Arbeitgeber die Differenz zwischen diesen und vier Fünfteln des Lohnes zu entrichten.»

b) Art. 325b OR ist eine zivilrechtliche Norm, über deren Auslegung im Streitfalle die Gerichte zu entscheiden haben. Unseres Wissens ist bis heute keine Gerichtsurteil in dieser Angelegenheit ergangen, das als Präjudiz dienen könnte. Die nachfolgenden Ausführungen über die Tragweite von Art. 324b OR sind deshalb als persönliche Auffassung des Verfassers zu verstehen.

Aus dem klaren Wortlaut wie auch aus dem Zweck von Art. 324b OR ist zu schliessen, dass der Gesetzgeber den obligatorisch versicherten Arbeitnehmern eine Mindestgarantie im Ausmass von vier Fünfteln (80 Prozent) des Lohnes, den sie nach dem Grundsatz von Art. 324a OR bei unverschuldeter Arbeitsaussetzung beanspruchen können, einräumen wollte. Erreichen die Versicherungsleistungen diese Limite nicht, so hat ihnen der Arbeitgeber die Differenz zwischen dem durch die obligatorische Versicherung gedeckten Lohn-

ausfall und 80 Prozent des vertraglich vereinbarten Lohnes zu entrichten. Da die obligatorische Unfallversicherung für den Unfalltag und die darauf folgenden zwei Tage kein Krankengeld ausrichtet, hat der Arbeitnehmer für diese Zeit dem Arbeitgeber gegenüber Anspruch auf Bezahlung von 80 Prozent des Lohnes. Mit dem dritten, auf den Unfall folgenden Tag setzt das Krankengeld der obligatorischen Unfallversicherung ein, das 80 Prozent des entgehenden Lohnes (der zurzeit bis höchstens 100 Fr. pro Tag berücksichtigt wird) beträgt und somit die Pflicht des Arbeitgebers zur Lohnzahlung im Rahmen des bei der SUVA versicherten Verdienstes dahinfallen lässt.

c) Zur Vermeidung von Missverständnissen seien folgende Präzisierungen zu der vorstehend vertretenen Auffassung angebracht:

Art. 324b OR ist eine Ausnahmebestimmung zu Art. 324 a OR. Eine Lohnfortzahlungspflicht im Ausmass von 80 Prozent des Lohnes besteht somit nur, wenn die allgemeinen Voraussetzungen von Art. 324a OR gegeben sind. Der Anspruch des Arbeitnehmers hängt deshalb davon ab,

- dass die Verhinderung an der Arbeitsleistung nicht auf ein Verschulden des Arbeitnehmers zurückzuführen ist und
- dass das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.

4. Mögliche Änderung der Rechtslage im Zusammenhang mit der Revision des Unfallversicherungsgesetzes

In jüngerer Zeit sind verschiedene parlamentarische Vorstösse unternommen worden, die eine Abschaffung der in Art. 74 Abs. 1 KUVG vereinbarten Karenztagen postulierten. Seitens des Bundesrates wurde jeweils erklärt, das Problem der Karenztagen werde im Zusammenhang mit der Totalrevision der gesetzlichen Bestimmungen über die obligatorische Unfallversicherung geprüft.

Im Anschluss an ein Postulat von Nationalrat Richard Müller hat dann das Eidgenössische Departement des Innern im Jahre 1967 eine Expertenkommission für die Revision der Unfallversicherung eingesetzt, die ihre Arbeiten voraussichtlich im Laufe dieses Jahres abschliessen wird. Die Expertenkommission wird sich in ihrem Bericht u. a. auch zum Problem der Karenzfrist zu äussern haben. Sollte sie sich für eine Aufhebung der Karenztagen entscheiden und ein entsprechender Vorschlag von den gesetzgebenden Instanzen übernommen werden, so würde sich mit dem Inkrafttreten des revidierten Unfallversicherungsgesetzes die Rechtslage ändern: Die SUVA hätte dann auch für die bisherigen Karenztagen Krankengeld auszurichten und die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers würde im Rahmen des bei der SUVA versicherten Verdienstes dahinfallen.

Eine solche Lösung brächte allerdings sowohl den Arbeitgebern als auch der SUVA einen gewissen administrativen Mehraufwand, weil – im Gegensatz zur heutigen Regelung – auch für alle Bagatellfälle mit Arbeitsaussetzungen Krankengeldabrechnungen erstellt werden müssten.

5. Zusammenfassung

- a) Nach den heute massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 74 Abs. 1 KUVG) kann die SUVA das Krankengeld erst vom dritten auf den Unfall folgenden Tag an ausrichten.
- b) Für die Karenztag (Unfalltag und die zwei folgenden Tage) hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gemäss Art. 324b OR in Verbindung mit Art. 324a OR vier Fünftel des Lohnes zu entrichten, sofern die Arbeitsverhinderung unverschuldet ist und das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.

Nachschrift der Redaktion

Der Vorbehalt des «Selbstverschuldens» des erkrankten oder verunfallten Arbeitnehmers ist vom früheren Art. 335 OR her diskussionslos in den neuen Art. 324a OR übernommen worden. Er bedarf einer sorgfältigen Auslegung und Anwendung, wobei die alte Formulierung und die darauf gestützte Gerichtspraxis zu berücksichtigen und abzuklären sein wird, ob und inwieweit ein Selbstverschulden im Sinne des Art. 324a OR und ein solches gemäss Art. 98 KUVG sich, trotz unterschiedlicher Formulierung, praktisch dekennen. Der Bericht von Direktor H. P. Fischer, dem wir persönlich beistimmen, ist im übrigen ein willkommener Beitrag zur Beseitigung von Unsicherheiten und Missverständnissen, die bei der Anpassung der Gesamtarbeitsverträge an das neue Arbeitsvertragsrecht sichtbar wurden.

E. Schw.